

RS OGH 1988/9/14 9ObA193/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1988

Norm

ABGB §863 GIII

ABGB §914 IIIb

ABGB §1162 II

AngG §27 B

ASVG §11 Abs1

Rechtssatz

Die Verweigerung der Ausstellung eines Krankenscheins mit der nicht näher erläuterten Begründung, daß der Arbeitnehmer abgemeldet sei, in Verbindung mit der Verweigerung einer Lohnbestätigung mit der verallgemeinernden Behauptung, daß der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber gar nichts mehr zu bekommen habe, da er abgemeldet sei, wird von dem im allgemeinen rechtsunkundigen Arbeitnehmer, dem der Unterschied zwischen dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses und dem Ende des Entgeltanspruches im Sinne des § 11 Abs 1 ASVG unbekannt ist, ohne entsprechende Aufklärung als Erklärung aufgefaßt werden, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis (vorzeitig) beendet hat.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 193/88

Entscheidungstext OGH 14.09.1988 9 ObA 193/88

Schlagworte

SW: Angestellte, Krankenversicherung, Sozialversicherung, Abmeldung, Ausspruch, Beendigung, Weigerung, Dienstverhältnis, Entlassung, vorzeitige Auflösung, konkludent, schlüssig, stillschweigend, Auslegung, Interpretation, Willenserklärung, Dienstvertrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0029149

Dokumentnummer

JJR_19880914_OGH0002_009OBA00193_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at